



Satzung der Barlachstadt Güstrow zur Verleihung und Beendigung des Ehrenbürgerrechts

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow am 17.06.2021 nachfolgende Satzung erlassen:

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Verleihung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Die Barlachstadt Güstrow verleiht das Ehrenbürgerrecht an Personen, die sich in besonderem Maße auf künstlerischem, wissenschaftlichem, politischem, kulturellem, sportlichem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet hohe Verdienste erworben und dadurch das Ansehen der Stadt und ihrer Bürger gehoben haben.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht kann nur an lebende natürliche Personen verliehen werden.
- (3) Die zu ehrende Person muss nicht Bürger der Barlachstadt Güstrow sein.
- (4) Dem Ehrenbürger stehen außer dem Recht, sich als Ehrenbürger bezeichnen zu dürfen und zu besonderen öffentlichen Anlässen eingeladen zu werden, keine weiteren Rechte zu.

§ 2 Verfahren zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts

- (1) ¹Vorschläge zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts können beim Bürgermeister in schriftlicher Form mit hinreichender Begründung eingebracht werden.
²Vorschlagsberechtigt sind Bürger der Barlachstadt Güstrow sowie juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen, nutzen oder ein Gewerbe betreiben.

- (2) Der Hauptausschuss berät in nichtöffentlicher Sitzung über die Vorschläge und bereitet die Entscheidung vor.
- (3) Das schriftliche Einverständnis der für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts vorgesehenen Person ist vor Beschlussfassung der Stadtvertretung einzuholen.
- (4) Die Stadtvertretung entscheidet in öffentlicher Sitzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts.

§ 3 Verleihungsakt

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch eine vom Bürgermeister gesiegelte Urkunde.
- (2) Die Übergabe erfolgt durch den Bürgermeister in einer öffentlichen Form im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung.
- (3) Der Ehrenbürger wird mit der entsprechenden Begründung zur Verleihung in das Verzeichnis der Ehrenbürger der Barlachstadt Güstrow aufgenommen.

§ 4 Beendigung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Das Ehrenbürgerrecht endet
 1. mit dem Tod des Ehrenbürgers,
 2. mit dem unwiderruflichen Verzicht des Ehrenbürgers oder
 3. mit der Aberkennung des Ehrenbürgerrechts.
- (2) ¹In den Fällen von Absatz 1 Nr. 1 und 2 ist dies im Verzeichnis der Ehrenbürger zu vermerken. ²Im Fall von Absatz 1 Nr. 3 ist neben dem Vermerk zusätzlich das gesamte Verfahren zu dokumentieren.

§ 5 Aberkennung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Strafbare Handlungen sowie schwerwiegende Verstöße gegen Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte führen zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts.
- (2) ¹Forderungen zur Aberkennung des Ehrenbürgerrechts können beim Bürgermeister in schriftlicher Form mit hinreichender Begründung eingebracht werden. ²Berechtigt sind dazu Bürger der Barlachstadt Güstrow sowie juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen, nutzen oder ein Gewerbe betreiben.
- (3) ¹Die Forderung nach Aberkennung wird nach nichtöffentlicher Beratung des Hauptausschusses öffentlich bekannt gemacht. ²Meinungsäußerungen dazu werden vom Bürgermeister entgegengenommen.
- (4) Vor der Entscheidung über die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts ist dem Ehrenbürger die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

- (5) Bürgermeister und Hauptausschuss prüfen gemeinsam die Forderungen und Meinungsäußerungen in nichtöffentlicher Sitzung und unterbreiten der Stadtvertretung einen Entscheidungsvorschlag.
- (6) Die Stadtvertretung berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung über die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts.
- (7) ¹Der Bürgermeister teilt der betreffenden Person die Entscheidung schriftlich mit. ²Die Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts verliert im Falle der Aberkennung ihre Gültigkeit.

§ 6 Archivierung

Alle Unterlagen über Verfahren der Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts sind dauerhaft zu archivieren.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Güstrow zur Verleihung und Beendigung des Ehrenbürgerrechts vom 19.04.2000 außer Kraft.

Güstrow, den 01.07.2021

A. Schuldt

Bürgermeister

